S 1 AS 264/21 ER

Sozialgerichtsbarkeit Bundesrepublik Deutschland

Land	Hessen
Sozialgericht	Sozialgericht Darmstadt
Sachgebiet	Grundsicherung für Arbeitsuchende
Abteilung	-
Kategorie	Beschluss
Bemerkung	-
Rechtskraft	-
Deskriptoren	-
Leitsätze	-
Normenkette	-

1. Instanz

Aktenzeichen	S 1 AS 264/21 ER
Datum	22.07.2021

2. Instanz

Aktenzeichen	L 6 AS 381/21 B ER
Datum	06.09.2021

3. Instanz

Datum	-

I.Â Â Â Der Antragsgegner wird im Wege der einstweiligen Anordnung verpflichtet, den Antragstellern vorlÃ¤ufig Leistungen nach dem Zweiten Buch Sozialgesetzbuch (SGB II) in gesetzlicher HÃ¶he ab dem 16.04.2021 bis zum 31.08.2021 unter BerÃ¼cksichtigung der temporÃ¤ren Bedarfsgemeinschaft und der Fahrtkosten fÃ¼r die AusÃ¼bung des Umgangsrechts mit dem Antragsteller zu 4. sowie ohne BerÃ¼cksichtigung des Kindergeldes fÃ¼r den Antragsteller zu 4., zu gewÃ¤hren.

II.Â Â Â Im Ãbrigen wird der Antrag auf Erlass einer einstweiligen Anordnung abgelehnt.

III.Â Â Â Der Antragsgegner hat den Antragstellern ihre notwendigen auÃergerichtlichen Kosten zu erstatten.Â

GrÃ¼nde

I.
Die Beteiligten streiten im Rahmen des vorlÃ¤ufigen Rechtsschutzverfahrens Ã¼ber die HÃ¶he der zu gewÃ¤hrenden Leistungen nach dem Zweiten Buch Sozialgesetzbuch (SGB II).

Die Antragsteller zu 1.-3. leben in einer Bedarfsgemeinschaft und beziehen Leistungen nach dem SGB II vom Antragsgegner. Der 2006 geborene Antragsteller zu 4. ist der Sohn der Antragsteller zu 1. und zu 2., und ist seit 15.02.2020 in einer Jugendhilfeeinrichtung, dem HeilpÃ¤dagogium F., F-Stadt, untergebracht. Der Antragsteller zu 4. wird seit dem 18.02.2021 jeden Freitag im Zeitraum zwischen 13:00 und 14:00 Uhr mit dem PKW von der Antragstellerin zu 1. abgeholt, verbringt das Wochenende bei seinen Eltern, und wird schlieÃlich am Sonntag gegen 18:00 Uhr wieder mit dem PKW in die Jugendhilfeeinrichtung zurÃ¼ckgebracht.

Die Antragstellerin zu 1. ist gemÃ¤Ã Â§Â§ 62, 63, 64 Abs. 2 S. 2 EStG Kindergeldberechtigte und bezieht das Kindergeld fÃ¼r die Antragsteller zu 3. und 4. Mit Heranziehungsbescheid vom 06.03.2020 wurde von der Stadt Darmstadt ein Kostenbeitrag zur Beteiligung an den Kosten der Jugendhilfeleistung gemÃ¤Ã Â§ 94 Abs. 3 S. 1 SGB VIII in HÃ¶he des Kindergeldes ab dem 01.03.2020 gegenÃ¼ber der Antragstellerin zu 1. festgesetzt. Ausweislich der zur Akte gereichten KontoauszÃ¼ge wurde ein Betrag in HÃ¶he des Kindergeldes monatlich im Zeitraum von Juni 2020 bis April 2021 vom Konto des Antragstellers zu 2. an das Jugendamt Ã¼berwiesen.

Mit Bewilligungsbescheid vom 17.05.2020 wurden den Antragstellern Leistungen nach dem SGB II im Zeitraum vom 01.07.2020 bis zum 30.06.2021 bewilligt. Der Bescheid wurde, soweit er den hier streitgegenstÃ¤ndlichen Bewilligungszeitraum ab Antragsstellung im einstweiligen Rechtsschutzverfahren betrifft, mit ÃnderungsbescheidÃ vom 21.11.2020 und mit ÃnderungsbescheidÃ vom 10.06.2021 abgeÃ¤ndert. Mit dem ÃnderungsbescheidÃ vom 10.06.2021 berÃ¼cksichtigte der Antragsgegner fÃ¼r den Zeitraum April 2021 Fahrtkosten zur AusÃ¼bung des Umgangsrechts und eine temporÃ¤re Bedarfsgemeinschaft mit dem Antragsteller zu 4. Das Kindergeld des Antragstellers zu 4. wurde, soweit es nicht zur Bedarfsdeckung des Antragstellers zu 4. benÃ¶tigt wurde, als Einkommen der Antragstellerin zu 1. angerechnet. Gegen diese Bescheide legten die Antragsteller Widerspruch ein.

FÃ¼r den Zeitraum vom 01.07.2021 bis 31.12.2021 erging ein Bewilligungsbescheid am 10.06.2021. Dieser Bescheid berÃ¼cksichtigt die temporÃ¤re Bedarfsgemeinschaft mit dem Antragsteller zu 4., sowie die Fahrtkosten zur AusÃ¼bung des Umgangsrechts nicht. Da der Antragsteller zu 4. im Bescheid vom 10.6.2021 nicht in der Bedarfsgemeinschaft berÃ¼cksichtigt wird, findet insoweit auch keine Anrechnung des Kindergeldes als Einkommen der Antragstellerin zu 1. statt. Gegen diesen Bescheid legten die Antragsteller ebenfalls Widerspruch ein.

Die Antragsteller haben am 16.04.2021 ein Antrag auf Erlass einer einstweiligen Anordnung beim Sozialgericht Darmstadt gestellt.

Die Antragsteller sind der Ansicht, dass die Fahrtkosten fÃ¼r die AusÃ¼bung des Umgangsrechts monatlich im Voraus zu bewilligen und auszuzahlen sind. Auch eine BerÃ¼cksichtigung der temporÃ¤ren Bedarfsgemeinschaft habe im Voraus zu erfolgen. Eine BerÃ¼cksichtigung des Kindergeldes des Antragstellers zu 4. als

Einkommen der Antragstellerin zu 1. kÃ¶nne nicht erfolgen, da das Kindergeld nicht vereinnahmt werde.

Die Antragsteller beantragen sinngemÃ¤Ã,

den Antragsgegner im Wege der einstweiligen Anordnung zu verpflichten, an die Antragsteller vorlÃ¤ufig Leistungen nach dem Zweiten Buch Sozialgesetzbuch (SGB II) in gesetzlicher HÃ¶he ab dem 16.04.2021 unter BerÃ¼cksichtigung der temporÃ¤ren Bedarfsgemeinschaft und der Fahrtkosten fÃ¼r die AusÃ¼bung des Umgangsrechts mit dem Antragsteller zu 4. sowie ohne BerÃ¼cksichtigung des Kindergeldes fÃ¼r den Antragsteller zu 4., zu gewÃ¤hren.

Der Antragsgegner beantragt,

den Antrag abzulehnen.

Eine NichtberÃ¼cksichtigung des Kindergeldes des Antragstellers zu 4. als Einkommen scheitere daran, dass der Betrag der Bedarfsgemeinschaft zuflieÃe und erst dann an den JugendhilfetrÃ¤ger weitergeleitet werde. Das Kindergeld stehe als bereites Mittel zur VerfÃ¼gung und werde lediglich aufgrund des Heranziehungsbescheides weiter Ã¼berwiesen. Eine Abzweigung gemÃ¤Ã Â§ 74 Abs. 1 S. 2 i.V.m. Â§ 76 S. 2 Nr. 1 EStG liege nicht vor.

II.
Der gemÃ¤Ã Â§ 86b Abs. 2 S. 2 Sozialgerichtsgesetz (SGG) statthafte Antrag auf Erlass einer einstweiligen Anordnung ist zulÃ¤ssig und im Wesentlichen begrÃ¼ndet. StreitgegenstÃ¤ndlich ist vorliegend die HÃ¶he der zu gewÃ¤hrenden Leistungen nach dem SGB II im Zeitraum ab der Antragstellung auf einstweiligen Rechtsschutz am 16.04.2021 (dazu unter 1.) sowie der Zeitpunkt der LeistungsgewÃ¤hrung. Rechtsgrundlage fÃ¼r den glaubhaft gemachten Anordnungsanspruch sind Â§ 19 SGB II i.V.m. Â§Â§ 7, 9, 11ff. 20, 21 Abs. 6, 22, 41a, 42 SGB II. Den Antragstellern stehen Leistungen nach dem SGB II unter BerÃ¼cksichtigung der temporÃ¤ren Bedarfsgemeinschaft und der Fahrtkosten fÃ¼r die AusÃ¼bung des Umgangsrechts mit dem Antragsteller zu 4. sowie ohne BerÃ¼cksichtigung des Kindergeldes fÃ¼r den Antragsteller zu 4. zu (dazu unter 2.). Die Fahrtkosten sind auch im Voraus zu erbringen (dazu unter 3.). Ein Anordnungsgrund wurde ebenfalls glaubhaft gemacht (dazu unter 4.). Allerdings ist die einstweilige Anordnung in zeitlicher Hinsicht bis zum 31. 08.2021 zu begrenzen (dazu unter 5.).

1.
Der Antrag der Antragsteller war dahingehend auszulegen, dass sie im Wege der einstweiligen Anordnung vorlÃ¤ufig Leistungen nach dem Sozialgesetzbuch Zweites Buch (SGB II) fÃ¼r die Zeit ab Antragsstellung, dem 16.04.2021, in gesetzlicher HÃ¶he unter BerÃ¼cksichtigung der temporÃ¤ren Bedarfsgemeinschaft und der Fahrtkosten fÃ¼r die AusÃ¼bung des Umgangsrechts mit dem Antragsteller zu 4., sowie ohne BerÃ¼cksichtigung des Kindergeldes fÃ¼r den Antragsteller zu 4. begehren. Denn die GewÃ¤hrung eines Mehrbedarfs kann nicht zulÃ¤ssigerweise

zum isolierten Streitgegenstand eines gerichtlichen Verfahrens gemacht werden, da sich die Regelungen Ã¼ber die laufenden Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts (mit Ausnahme der Kosten fÃ¼r Unterkunft und Heizung) in rechtlich zulÃ¤ssiger Weise nicht in weitere StreitgegenstÃ¤nde aufspalten lassen (vgl. BSG, Urteil vom 26.5.2011 â B 14 AS 146/10 R).

2.
Nach Â§ 86b Abs. 2 S. 2 SGG kann das Gericht der Hauptsache, soweit nicht ein Fall des Â§ 86b Abs. 1 SGG vorliegt, eine einstweilige Anordnung zur Regelung eines vorlÃ¤ufigen Zustands in Bezug auf ein streitiges RechtsverhÃ¤ltnis erlassen, wenn eine solche Regelung zur Abwendung wesentlicher Nachteile nÃ¶tig erscheint (Regelungsanordnung). Der geltend gemachte Anspruch (Anordnungsanspruch) und die Notwendigkeit zur vorlÃ¤ufigen Regelung (Anordnungsgrund) sind glaubhaft zu machen, Â§ 86b Abs. 2 S. 4 SGG i.V.m. Â§ 920 Abs. 2, Â§ 294 Zivilprozessordnung (ZPO).

Einen Anordnungsanspruch haben die Antragsteller hier glaubhaft gemacht. Die Antragsteller haben einen Anspruch auf Leistungen nach dem SGB II in der begehrten HÃ¶he. Bei der Berechnung der HÃ¶he der Leistungen sind die Fahrtkosten fÃ¼r die AusÃ¼bung des Umgangsrechts (dazu unter a), sowie die temporÃ¤re Bedarfsgemeinschaft mit dem Antragsteller zu 4. (dazu unter b) zu berÃ¼cksichtigen. Das fÃ¼r den Antragsteller zu 4. bezogene Kindergeld ist nicht als Einkommen zu berÃ¼cksichtigen (dazu unter c).

a)
Rechtsgrundlage fÃ¼r die BerÃ¼cksichtigung der hier im Streit stehenden Fahrtkosten zur AusÃ¼bung des Umgangsrechts mit dem Kind, dem Antragsteller zu 4., ist Â§ 21 Abs. 6 SGB II (vgl. dazu im Allgemeinen Behrend in Schlegel/Voelzke, jurisPK-SGB II, 5. Aufl., Â§ 21 (Stand: 08.02.2021), Rn. 103 ff. m.w.N.). GemÃ¤Ã Â§ 21 Abs. 6 S. 1 1. HS. SGB II wird bei Leistungsberechtigten ein Mehrbedarf anerkannt, soweit im Einzelfall ein unabweisbarer, laufender, nicht nur einmaliger besonderer Bedarf besteht. GemÃ¤Ã S. 2 ist der Mehrbedarf unabweisbar, wenn er insbesondere nicht durch die Zuwendungen Dritter sowie unter BerÃ¼cksichtigung von EinsparmÃ¶glichkeiten der Leistungsberechtigten gedeckt ist und seiner HÃ¶he nach erheblich von einem durchschnittlichen Bedarf abweicht. Bei den Fahrtkosten handelt es sich um einen laufenden Bedarf, da der Antragsteller zu 4. von der Antragstellerin zu 1. regelmÃ¤Ãig mit dem PKW von der Jugendhilfeeinrichtung abgeholt und wieder dorthin zurÃ¼ckgebracht wird. Der Bedarf ist auch unabweisbar, da die HÃ¶he der Fahrtkosten der wÃ¶chentlichen Fahrten von insgesamt 283,2 km unstreitig nicht im MobilitÃ¤tsanteil des Regelsatzes enthalten sind. Die Kosten kÃ¶nnen auch unstreitig nicht durch Dritte oder durch Einsparung der Antragsteller gedeckt werden.Â

Die Kosten der Wahrnehmung des Umgangsrechts sind hier in der HÃ¶he der Fahrtkosten zu gewÃ¤hren, die mit einem PKW zurÃ¼ckgelegt werden. Vorliegend sind keinerlei Anhaltspunkte dafÃ¼r ersichtlich, dass ein ZurÃ¼cklegen der Wegstrecke mit den Ã¶ffentlichen Verkehrsmitteln zumutbar ist. Der minderjÃ¤hrige Antragsteller zu 4. hat einen besonderen FÃ¶rderungsbedarf, was

sich schon aus der Spezialisierung der Jugendhilfeeinrichtung, dem HeilpÃ¤dagogium F., auf fÃ¶rderungsbedÃ¼rftige Kinder ergibt. Zudem wird fÃ¼r das ZurÃ¼cklegen mit Ã¶ffentlichen Verkehrsmitteln eine Fahrtzeit von 2 bis 2,5 Stunden, bei mehrmaligem Umsteigen, benÃ¶tigt. AuÃerdem wÃ¤re eine Reise mit Ã¶ffentlichen Verkehrsmitteln nicht (wesentlich) gÃ¼nstiger, da der Antragsteller zu 4. von der Antragstellerin zu 1. wegen seines FÃ¶rderungsbedarfs begleitet werden mÃ¼sste.Â

FÃ¼r die Festlegung der HÃ¶he der Fahrtkosten ist die kÃ¼rzeste Wegstrecke von 70,8 km, sowie der Umstand, dass diese Strecke monatlich 16 Mal zurÃ¼ckgelegt wird und eine Kilometerpauschale in HÃ¶he von 0,20 â¬ pro gefahrenem Kilometer in entsprechender Anwendung des Â§ 5 Abs. 1 S. 2 BRKG zugrunde zu legen.

b)
Im vorliegenden Fall ist auch eine temporÃ¤re Bedarfsgemeinschaft der Antragsteller zu 1.-3. mit dem Antragsteller zu 4. gegeben.

Eine temporÃ¤re Bedarfsgemeinschaft besteht in der Regel fÃ¼r jeden Tag, an dem der HilfebedÃ¼rftige sich lÃ¤nger als 12 Stunden in dieser Bedarfsgemeinschaft aufhÃ¤lt (vgl. BSG, Urt. v. 02.07.2009 â B 14 AS 75/08 R). Der Antragsteller zu 4. ist somit an 2 Tagen die Woche, nÃ¤mlich jeden Samstag und Sonntag, temporÃ¤r Mitglied der Bedarfsgemeinschaft. Dies entspricht einer monatlichen temporÃ¤ren Bedarfsgemeinschaft von 8 Tagen. FÃ¼r diese Tage ist der Antragsteller zu 4. als Mitglied der Bedarfsgemeinschaft zu berÃ¼cksichtigen. Der Umgangshilfebedarf umfasst fÃ¼r die Tage des Aufenthalts den Regelbedarf nach der Formel: Regelbedarf des Kindes/30âx Zahl der Aufenthaltstage (MÃ¼nder/Geiger, SGB II â Grundsicherung fÃ¼r Arbeitsuchende, SGB II Â§ 7 Rn. 109).

c)
Das fÃ¼r den Antragsteller zu 4. bezogene Kindergeld ist nicht als Einkommen zu berÃ¼cksichtigen, da es schon kein bereites Mittel darstellt (dazu unter aa). Selbst, wenn das Kindergeld ein bereites Mittel darstellen wÃ¼rde, wÃ¤re es gemÃ¤Ã Â§ 11b Abs. 1 S. 1 Nr. 7 SGB II vom Einkommen abzusetzen (dazu unter bb). Selbst, wenn eine direkte Anwendung des Â§ 11b Abs. 1 S. 1 Nr. 7 SGB II nicht mÃ¶glich wÃ¤re, wÃ¤re das Kindergeld in analoger Anwendung des Â§ 11b Abs. 1 S. 1 Nr. 7 SGB II vom Einkommen abzusetzen (dazu unter cc).

aa)
Das fÃ¼r den Antragsteller zu 4 gezahlte Kindergeld ist der Antragstellerin zu 1 grundsÃ¤tzlich als Einnahme zuzuordnen, da sie Bezugsberechtigte des Kindergeldes nach Â§Â§ 62, 32 Einkommenssteuergesetz (EStG) ist (vgl. zur Zuordnung des Kindergelds als Einkommen des Bezugsberechtigten BSG, Urteil vom 16. 4. 2013 â B 14 AS 81/12 R, NZS 2013, 713 Rn. 24; BSG, Urteil vom 19. MÃ¤rz 2008 â B 11b AS 7/06 R â, SozR 4-4200 Â§ 11 Nr 10, Rn. 15). Eine abweichende Zuordnung des Kindergeldes zum Antragsteller zu 4. gemÃ¤Ã Â§ 11 Abs. 1 S. 5 SGB II erfolgt grundsÃ¤tzlich nur teilweise, nÃ¤mlich nur, insoweit der Antragsteller zu 4. temporÃ¤res Mitglied der Bedarfsgemeinschaft ist.Â

Das fÃ¼r den Antragsteller zu 4. bezogene Kindergeld ist aber nicht als Einkommen der Antragsteller zu 1. und 4. zu berÃ¼cksichtigen.
Das Kindergeld stellt kein bereites Mittel dar, da die Antragstellerin zu 1., als Bezugsberechtigte des Kindergeldes, durch Heranziehungsbescheid gemÃ¤Ã Â§ 94 Abs. 3 S. 1 SGB VIII dazu verpflichtet ist, einen Kostenbeitrag in HÃ¶he des Kindergeldes an den JugendhilfetrÃ¤ger zu entrichten.
GemÃ¤Ã Â§ 11 Abs. 1 S. 1 SGB II sind Einnahmen in Geld oder Geldeswert als Einkommen zu berÃ¼cksichtigen. Nach stÃ¤ndiger Rechtsprechung des BSG sind nur solche Einnahmen in Geld oder Geldeswert als Einkommen i.S.d. Â§ 11 Abs. 1 SGB II anzusehen, die einen Zuwachs von Mitteln bedeuten, der dem HilfebedÃ¼rftigen tatsÃ¤chlich zur Bestreitung des Lebensunterhalts zur VerfÃ¼gung stehen und zur endgÃ¼ltigen Verwendung verbleibt (BSG Urteil vom 23.08.2011 â B 14 AS 165/10 R â SozR 4-4200 Â§ 11 Nr. 43 m.w.N.).
BezÃ¼glich der Frage, ob Einnahmen als bereite Mittel zur VerfÃ¼gung stehen, ist zwischen einer Einkommensverwendung (z.B. bei Tilgung eines Dispositionskredites â BSG, Urt. v. 29.04.2015 â B 14 AS 10/14 R, NZS 2015, 714 Rn. 32 oder Zahlung von Unterhaltsschulden) und einer Einkommensentziehung (z.B. bei der Aufrechnung eines Betriebskostenguthabens gegen MietrÃ¼ckstÃ¤nde â BSG, Urt. v. 16.05.2012 â B 4 AS 132/11 R, NZM 2013, 390, Rn. 22 oder Aufrechnung eines Kindergeldanspruches durch die Familienkasse â SG Beriln, Urt.v. 11.10.2019 â S 37 AS 6694/19) zu differenzieren. Bei der Einkommensverwendung verliert der wertmÃ¤Ãige Zuwachs auch bei normativer BerÃ¼cksichtigung nicht den Charakter als Einkommen (vgl. BSG, Urt. v. 29.04.2015 â B 14 AS 10/14 R, NZS 2015, 714 Rn. 33; BSG, Urt. v. 30.07.2008 â B 14 AS 26/07 R, NVwZ-RR 2009, 963 (964); BSG Urt. v. 30.7.2008 â B 14 AS 43/07 R, BeckRS 2008, 58398 Rn. 28). Eine Einkommensentziehung stellt zwar auch einen wertmÃ¤Ãigen Zuwachs dar, bei der Anrechnung als Einkommen kommt es aber darauf an, ob bzw. mit welchem Aufwand die Entziehung beseitigt werden kann. Entscheidend ist also, welche RealisierungsmÃ¶glichkeiten zur Auszahlung des entzogenen Einkommens bestehen (vgl. BSG, Urt. v. 16.05.2012 â B 4 AS 132/11 R, NZM 2013, 390, Rn. 23;. BSG, Urt. v. 10.05. 2011 â B 4 KG 1/10 R, NJOZ 2012, 554 Rn. 24).

Bei dem Kostenbetrag in HÃ¶he des Kindergeldes handelt es sich um eine Einkommensentziehung, da Grundlage fÃ¼r die Verpflichtung ein bestandskrÃ¤ftiger Verwaltungsakt ist, der jederzeit vollstreckt werden kann (vgl. LSG Nordrhein-Westfalen Urt. v. 07.09.2015 â L 19 AS 2096/13, Rn. 39; das LSG NRW sieht das Kindergeld wegen der bestehenden RÃ¼ckzahlungsverpflichtung wohl als nicht bereites Mittel an). Zudem kann die Einordnung als Einkommensverwendung oder Einkommensentziehung nicht zufÃ¤lligerweise von dem Umstand abhÃ¤ngen, ob der Kostenbeitrag von den Eltern des betroffenen Kindes an die Einrichtung Ã¼berwiesen wird oder aufgrund von Â§ 74 Abs. 1 S. 4 EStG direkt von der Familienkasse an den JugendhilfetrÃ¤ger ausgezahlt wird oder von dem JugendhilfetrÃ¤ger gegen die Familienkasse im Wege des Erstattungsanspruchs gemÃ¤Ã Â§ 74 Abs. 2 EStG geltend gemacht wird. Da der Heranziehungsbescheid gemÃ¤Ã Â§ 94 Abs. 3 S. 1 SGB VIII bestandskrÃ¤ftig ist, besteht fÃ¼r die Antragstellerin zu 1. auch keine zumutbare MÃ¶glichkeit, den Betrag in HÃ¶he des Kindergeldes zur Bedarfsdeckung zu verwenden.Â

bb)
Selbst, wenn man aber davon ausgehen wÃ¼rde, dass es sich bei der Ãberweisung des Kostenbeitrags an den JugendhilfetrÃ¤ger um eine Einkommensverwendung handelt, welche als bereites Mittel und somit als Einkommen zu berÃ¼cksichtigen wÃ¤re, ist der Kostenbeitrag in HÃ¶he des Kindergeldes gemÃ¤Ã Â§ 11b Abs. 1 S. 1 Nr. 7 SGB II vom Einkommen der Antragsteller zu 1. und zu 4. (soweit das Kindergeld dem Antragsteller zu 4. Nach Â§ 11 Abs. 1 S. 5 SGB II zuzuordnen ist) abzusetzen (vgl. LSG Nordrhein-Westfalen Urt. v. 7.9.2015 â L 19 AS 2096/13, Rn. 40, zur entsprechenden Anwendung des Â§ 11b Abs. 1 S. 1 Nr. 7 SGB II bei einer Rechtswahrungsanzeige des JugendhilfetrÃ¤gers).
GemÃ¤Ã Â§ 11b Abs. 1 S. 1 Nr. 7 SGB II sind vom Einkommen Aufwendungen zur ErfÃ¼llung gesetzlicher Unterhaltsverpflichtungen bis zu dem in einem Unterhaltstitel oder in einer notariell beurkundeten Unterhaltsvereinbarung festgelegten Betrag abzusetzen.
Die Regelung des Â§ 11b Abs. 1 S. 1 Nr. 7 SGB II trÃ¤gt dem Umstand Rechnung, dass gesetzliche UnterhaltsansprÃ¼che, soweit sie pfÃ¤ndbar sind, dem HilfebedÃ¼rftigen nicht als bereites, d.h. einsatzfÃ¤higes Mittel zur VerfÃ¼gung stehen (Bt.-Drucks. 16/1410, S. 20, Hengelhaupt in: Hauck/Noftz, SGB, 08/17, Â§ 11b SGB II, Rn. 258, SÃ¶hngen in: Schlegel/Voelzke, jurisPK-SGB II, 5. Aufl., Â§ 11b (Stand: 27.05.2021), Rn. 43). Die Regelung durchbricht ausnahmsweise den Grundsatz des Vorrangs der grundsicherungsrechtlichen Selbsthilfe- und Einstandsobliegenheit gegenÃ¼ber der Tilgung von Schulden zu Gunsten des Vorrangs der bÃ¼rgerlich-rechtlichen Unterhaltsverpflichtung (vgl. Striebinger in Gagel, SGB II/SGB III, Â§ 11b SGB II Rn. 35, Hengelhaupt in: Hauck/Noftz, SGB, 08/17, Â§ 11b SGB II, Rn. 259 m.w.N.).
Der Kostenbeitrag i. S. d. Â§Â§ 91 ff. SGB VIII stellt eine gesetzliche Unterhaltsverpflichtung dar. Denn der Kostenbeitrag ist gem. Â§ 10 Abs. 2 Satz 2 SGB VIII bei der Berechnung des Unterhalts zu berÃ¼cksichtigen, soweit er die LeistungsfÃ¤higkeit des Unterhaltspflichtigen mindert; er tritt damit an die Stelle der Unterhaltsverpflichtung (Hengelhaupt in: Hauck/Noftz, SGB, 08/17, Â§ 11b SGB II, Rn. 272). Bei dem Kostenbeitrag handelt es sich auch um eine gesetzliche Unterhaltsverpflichtung, da er gemÃ¤Ã Â§ 94 Abs. 3 S. 1 SGB VIII gesetzlich festgesetzt wird. Es liegt ebenfalls ein Unterhaltstitel vor, da der Kostenbeitrag durch Heranziehungsbescheid vom 06.03.2020 mit bestandskrÃ¤ftigen Verwaltungsakt festgesetzt ist. Vorliegend handelt es sich auch um Aufwendungen, da ein Betrag in HÃ¶he des festgesetzten Kostenbeitrags auch tatsÃ¤chlich von den Antragstellern den JugendhilfetrÃ¤ger gezahlt wird.

cc)
Und selbst, wenn man davon ausgehen wollte, dass Â§ 11b Abs. 1 S. 1 Nr. 7 SGB VIII keine direkte Anwendung fÃ¤nde, so wÃ¤re diese Vorschrift zumindest analog anzuwenden.
Wenn Â§ 11 b Abs. 1 S. 1 Nr. 7 SGB VIII keine direkte Anwendung fÃ¤nde, lÃ¤gen eine fÃ¼r eine analoge Anwendung notwendige planwidrige RegelungslÃ¼cke, sowie eine vergleichbare Interessenlage vor. Eine Analogie, also die Ãbertragung einer gesetzlichen Regelung auf einen Sachverhalt, der vom Wortsinn der betreffenden Vorschrift nicht umfasst wird, ist nur geboten, wenn dieser

Sachverhalt mit dem geregelten vergleichbar ist, nach dem Grundgedanken der Norm und dem mit ihr verfolgten Zweck dieselbe rechtliche Bewertung erfordert (BSG SozR 3-2500 Â§ 38 Nr. 2 S. 10) und eine (unbewusste) planwidrige RegelungslÃ¼cke vorliegt (BVerfGE 82, 6, 11 ff mwN; BSGE 77, 102, 104 = SozR 3-2500 Â§ 38 Nr. 1 S. 3; BSGE 89, 199, 202 f = SozR 3-3800 Â§ 1 Nr. 21 S. 95 f mwN).
Sollte Â§ 11b Abs. 1 S. 1 Nr. 7 SGB VIII nicht direkt anzuwenden sein, liegt eine RegelungslÃ¼cke vor, da sich sonst keine Vorschriften finden, die berÃ¼cksichtigen, dass der Betrag in HÃ¶he des Kindergeldes den Betroffenen nicht als bereites Mittel zusteht, wenn ein Kostenbeitrag gemÃ¤Ã Â§Â§ 92 ff. SGB VIII durch Heranziehungsbescheid festgesetzt ist und der Betrag tatsÃ¤chlich an den JugendhilfetrÃ¤ger ausgezahlt wird.
Die RegelungslÃ¼cke wÃ¤re auch planwidrig. Bei den Leistungen nach dem SGB II handelt es sich um existenzsichernde Leistungen. Eine Anrechnung des Kindergeldes, bei gleichzeitiger Verpflichtung einen Kostenbeitrag in HÃ¶he des Kindergeldes zu zahlen, wÃ¼rde dazu fÃ¼hren, dass die Antragstellerin zu 1. entweder in eine Bedarfsunterdeckung gerÃ¤t oder dazu genÃ¶tigt wird, die gesetzlich durch den Heranziehungsbescheid festgelegte Verpflichtung zur Zahlung des Kostenbeitrags nicht wahrzunehmen und somit ihre Ã¶ffentlich-rechtlichen Pflichten zu verletzen. Im ersten Fall droht eine Verletzung des Grundrechts auf GewÃ¤hrleistung eines menschenwÃ¼rdigen Existenzminimums aus Art. 1 Abs. 1 GG i.V.m. dem Sozialstaatsprinzip des Art. 20 Abs. 1 GG. Es ist nicht zu unterstellen, dass der Gesetzgeber sehenden Auges einen verfassungswidrigen Zustand regeln wollte, da er gemÃ¤Ã Art. 20 Abs. 3 GG an Gesetz und Recht und somit an die Verfassung gebunden ist. Es ist auch nicht zu unterstellen, dass der Gesetzgeber den Betroffenen zu einer Verletzung seiner Ã¶ffentlich-rechtlichen Pflichten aus dem Heranziehungsbescheid drÃ¤ngen mÃ¶chte.

Eine vergleichbare Interessenlage liegt vor, da die Jugendhilfeeinrichtung mit der Unterbringung des Antragstellers zu 4. fÃ¼r dessen Unterhalt sorgt. Im Rahmen der Jugendhilfe wird auch der notwendige Unterhalt des jungen Menschen sichergestellt (Wiesner/Loos, 5. Aufl. 2015, SGB VIII Â§ 94 Rn. 23). Der Kostenbeitrag gemÃ¤Ã Â§Â§ 90 ff. SGB VIII normiert eine gesetzliche Beteiligung an dem im Rahmen der Unterbringung gedeckten Lebensunterhalt des betroffenen Kindes (vgl. LSG Nordrhein-Westfalen Urt. v. 7.9.2015 â L 19 AS 2096/13, BeckRS 2016, 72680 Rn. 40). Der Kostenbeitrag ist mithin vergleichbar mit einer gesetzlichen Unterhaltsverpflichtung. BezÃ¼glich der jederzeitigen PfÃ¤ndbarkeit der Unterhaltsverpflichtung ist ebenfalls eine vergleichbare Interessenlage gegeben, da es sich beim Heranziehungsbescheid um einen bestandskrÃ¤ftigen Verwaltungsakt handelt, der einen Vollstreckungstitel darstellt.Â

Der oben unter bb) genannte Grundgedanke des Â§ 11b Abs. 1 S. 1 Nr. 7 SGB II, dass gesetzliche UnterhaltsansprÃ¼che, soweit sie pfÃ¤ndbar sind, nicht als bereites Mittel zur VerfÃ¼gung stehen, ist auf den Fall, dass ein durch Heranziehungsbescheid festgesetzter Kostenbeitrag zur Jugendhilfeleistung bei einem Tag und Nacht in der Jugendhilfeeinrichtung untergebrachten Jugendlichen geleistet wird, zu Ã¼bertragen.

3.
Der Antragsgegner hat darÃ¼ber hinaus die Leistungen nach dem SGB II â□□ auch im Hinblick auf die Fahrtkosten zur AusÃ¼bung des Umgangsrechts mit dem Antragsteller zu 4. â□□ gemÃ¤Ã□ Â§ 42 Abs. 1 SGB II-monatlich im Voraus zu erbringen.

FÃ¼r die Zeit ab dem 01.07.2021 hat der Antragsgegner dabei insbesondere zu beachten, dass er gemÃ¤Ã□ Â§ 41 a Abs. 1 S. 1 Nr. 2 SGB II Ã¼ber die Erbringung der Leistungen vorlÃ¤ufig zu entscheiden hat, wenn â□□ wie hier â□□ ein Anspruch auf Geldleistungen dem Grunde nach besteht und zur Feststellung seiner HÃ¶he voraussichtlich lÃ¤ngere Zeit erforderlich ist. Der Anspruch auf die Leistungen besteht dem Grunde nach (siehe oben). Die genaue HÃ¶he des Anspruchs lÃ¤sst sich abschlieÃ□end aber nicht bemessen, da insbesondere die Fahrtkosten fÃ¼r die AusÃ¼bung des Umgangsrechts, sowie die temporÃ¤re Bedarfsgemeinschaft mit dem Antragsteller zu 4. davon abhÃ¤ngen, inwieweit der Antragsteller zu 4. tatsÃ¤chlich von der Antragstellerin zu 1. in die elterliche Wohnung gebracht wird und dort Zeit verbringt. Diese Zeiten kÃ¶nnen sich auch in Anbetracht von Ferienzeiten, die der Antragsteller zu 4. grundsÃ¤tzlich vollstÃ¤ndig bei seinen Eltern verbringt, variieren. Eine endgÃ¼ltige Festsetzung ist mithin erst mit Nachreichen von Belegen mÃ¶glich und erfordert mithin voraussichtlich lÃ¤ngere Zeit. Der Bewilligungszeitraum betrÃ¤gt gemÃ¤Ã□ Â§ 67 Abs. 4 S. 1 SGB II 6 Monate.

4.
Ein Anordnungsgrund wurde glaubhaft gemacht, da ein Abbruch des Umgangsrechts mit dem Antragsteller zu 4. droht. Die Antragsteller sind nicht in der Lage die Kosten fÃ¼r die AusÃ¼bung des Umgangsrechts und der temporÃ¤ren Bedarfsgemeinschaft mit dem Antragsteller zu 4. aus eigenen Mitteln vorzuschieÃ□en.

5.
Somit ist dem Antrag auf Erlass einer einstweiligen Anordnung stattzugeben. Allerdings ist die einstweilige Anordnung zeitlich bis zum 31.8.2021 zu begrenzen, weil im einstweiligen Rechtsschutz nur eine gegenwÃ¤rtige dringliche Notlage beseitigt werden soll. Daher ist es sachgerecht die einstweilige Anordnung fÃ¼r die Zukunft auf einen Zeitraum bis zum Ende des Folgemonats der Entscheidung zu begrenzen (Meyer/Ladewig/Keller/Leitherer/Schmidt, 13. Aufl. 2020, Â§ 86b SGG, Rn. 35b m.w.N.). Nach Ablauf dieses Zeitraums bleibt es den Antragstellern unbenommen erneut einen Antrag auf Erlass einer einstweiligen Anordnung zu stellen, sofern auch ab 01.09.2021 die HÃ¶he der Leistungen im Streit stehen sollte.

6.
Die Kostenentscheidung beruht auf einer analogen Anwendung von Â§ 193 SGG und entspricht dem Ausgang des Verfahrens. Dass die einstweilige Anordnung zeitlich zu befristen war, wirkt sich nach billigem Ermessen des Gerichts nicht auf die Kostenentscheidung aus.

Erstellt am: 10.01.2022

Zuletzt verändert am: 23.12.2024